

S a t z u n g

§ 1

(Name, Sitz und Zweck des Vereins)

Der im Jahre 1912 in Steyerberg gegründete Sportverein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Steyerberg e.V.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Steyerberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Zweck wird insbesondere durch die Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und der Errichtung / des Erhalts der Sportanlagen verwirklicht. Er verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

(Mitglieder)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen benannt werden, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand entscheidet über das schriftliche Aufnahmegesuch des Bewerbers. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB. Die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins verfügbar und beim Vorstand einsehbar.

§ 3

(Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann seinen Austritt nur mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahresende schriftlich an den Vorstand erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens 6 Monate im Rückstand ist und der Ausschluss vorher angedroht wurde
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Den Mitgliedern stehen Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Weisungen der Vereinsleitung ist Folge zu leisten.

Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgeld für Sportveranstaltungen werden erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Das jeweilige Eintrittsgeld für Sportveranstaltungen setzt der Vorstand fest.

Die Generalversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung einer außerordentlichen Umlage mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(Organe des Vereins)

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Deren Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem Vereinsaushangkasten mit einer Frist von 14 Tagen. Die Generalversammlung ist vom Vorstand alljährlich im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen.

Sie beschließt über ihr nach Satzung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzende/-n den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung müssen jeweils bis zum 1. Februar des Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

Es wird öffentlich abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, wenn dieser mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer/-in und durch den/die Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 6

(Außerordentliche Generalversammlung)

Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigsten 1/4 der für die Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7

(Vereinsvorstand)

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführende Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in. Von denen je zwei zusammen vertretungsberechtigt sind, wobei immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende dabei sein müssen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Unabhängig von dem Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, der bei Bedarf Sitzungen abhält, gibt es einen Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Zum Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die geschäftsführende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/-in
- der/die Schriftführer/-in
- der Jugendleiter
- die Jugendleiterin
- mindestens 4 bis maximal 6 Beisitzer/-innen, ein Beisitzer sollte eine Frau sein.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Vorstand
- alle Spartenleiter/-innen
- die Obleute für verschiedene Aufgaben
- der/die Kassierer/-in
- der/die Gerätewart/-in.

Die genannten Gremien nach § 7 sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gremienmitglieder anwesend ist. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für

jeweils 2 Jahre gewählt; die Wahl einer/eines 1. Vorsitzenden sowie 2(3) Beisitzer/-innen und einer/eines geschäftsführenden Vorsitzenden sowie 2(3) Beisitzer/-innen erfolgt abwechselnd jährlich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Obleute wählen.

Vorstandsmitgliedern mit einem besonders hohen Zeitaufwand kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Generalversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 8

(Spartenleiter/-in, Jugendleiter/-in)

Der/Die Spartenleiter/-in wird/werden alle 2 Jahre durch Wahl in den einzelnen Sportabteilungen dem Vorstand vorgeschlagen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der/Die Spartenleiter/-in wird/werden vom Vorstand bestellt. Der/Die Jugendleiter/-in wird/werden von der Vereinsjugend vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Der Generalversammlung werden die eingesetzten Spartenleiter/-innen alle 2 Jahre zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 9

(Kassenprüfer/-in)

Die Generalversammlung hat 2 Kassenprüfer/-innen und einen Ersatzkassenprüfer/-innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen erfolgt abwechselnd jährlich.

§ 10

(Leitung des Vereins)

Der/Die 1. Vorsitzende oder in Vertretung der/die Geschäftsführende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand ist regelmäßig einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied mit Angabe des Grundes es verlangt. Der/Die 1. Vorsitzende oder in Vertretung der/die Geschäftsführende Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen an der Generalversammlung oder Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Entscheidung über die Besetzung von mindestens 4 oder maximal 6

Beisitzer/-innen trifft der Vorstand und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

§ 11

(Kassenwart/-in)

Der/Die Kassenwart/-in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen. Der Kassenwart hat dem Vorstand auf Anforderung über die Kassenlage zu berichten. In eiligen Fällen kann der Kassenwart jeweils über einen Geldbetrag von 50,00 € verfügen. Diese Ausgangsbeträge sind dann nachträglich vom Vorstand zu legitimieren.

§ 12

(Ausschüsse)

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom erweiterten Vorstand zu wählen sind. Sie sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Sonderaufgaben kann der engere Vorstand Ausschüsse wählen. Diese Ausschüsse sind ebenfalls in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen aber auch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 13

(Vereinsbeiträge)

Die Vereinsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Beitragserhöhungen bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung.

§ 14

(Sonstige Bestimmungen)

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und die Interessen des Vereins ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verwarnung / Abmahnung
- b) Geldstrafe bis zu 25,- Euro
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) Ein zeitlich begrenztes/unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 15

(Datenschutzklausel)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

§ 16

(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Flecken Steyerberg“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

(Inkrafttreten)

Die Satzung vom 01.08.2008, mit Änderungen vom 15.03.2013 (§ 7; 8; 10) wird durch diese Satzung vom 20.03.2015 (Änderung § 1; 2; 3; 5; 7; 9; 13(neu); 15(neu)) ersetzt.

Steyerberg, den 20.03.2015

Lothar Kopp
(1. Vorsitzender)

Heinz-Peter Meyer
(geschäftsführender Vorsitzender)